

35. 1. Zum Begriff der (öffentlichrechtlichen) Widmung.

2. Setzt die Wirksamkeit der von einer politischen Gemeinde ausgehenden Widmung eine Verpflichtungserklärung voraus, die der Vorschrift des § 88 Abs. 4 Ziff. 7 der Preuß. Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (GG. S. 233) — LGO. — entspricht?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 26. November 1940 i. S. Ev. Kirchengemeinde in B. (M.) w. Stadtgemeinde B. (Wefl.). VII 27/40.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die klagende Kirchengemeinde wurde im Jahre 1895 durch Auspfarrung aus der evangelisch-lutherischen Stadtkirchengemeinde in A. errichtet. Die damals noch selbständige, später in der verklagten Stadtgemeinde aufgegangene politische Gemeinde A. förderte die Errichtung der Kirchengemeinde. Sie hatte sich schon durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 21. Mai 1892 zur Zahlung eines jährlichen Zuschusses von 300 M zu dem Gehalt eines in A. amtierenden Hilfsgeistlichen bereit gefunden. Im Zuge der Verhandlung über die Errichtung der Kirchengemeinde stellte das Konsistorium der Provinz fest, daß unter Berücksichtigung der Weiterzahlung dieses Betrages für das Gehalt des Pfarrers der künftigen Kirchengemeinde noch 1300,93 M und für die Besoldung des Organisten weitere 65,10 M jährlich zu beschaffen seien. Das Konsistorium ersuchte den Gemeindevorstand, die Ausbringung dieser Beträge sowie auch die Entlohnung des Kirchendieners in Erwägung zu nehmen und die Angelegenheit der Gemeindevertretung vorzulegen. Diese beschloß am 24. April 1895, „die für die Ausbringung des Gehalts des neu anzustellenden Predigers und Organisten von A. vom Konsistorium geforderten 1366,03 M zu bewilligen und die Remuneration für den Kirchdiener ebenfalls vorläufig auf die politische Gemeinde zu übernehmen“. Der Gemeindevorstand gab hiervon durch den Gemeindevorsteher in einem Schreiben vom 25. April 1895, dem eine Ausfertigung des Beschlusses beigelegt war, dem Konsistorium Kenntnis. Die Gemeindebeschlüsse vom 21. Mai 1892 und 24. April 1895 wurden vom Kreisaußschuß des Kreises am 6. März 1902 genehmigt. Nach Errichtung der Kirchengemeinde leistete die politische Gemeinde A., später als deren Rechtsnachfolgerin die Beklagte regelmäßig den jährlichen Zuschuß von 1666,03 M. Als im Jahre 1920 diese Zahlung erstmalig eingestellt wurde, erhob die Klägerin Klage auf Zahlung des fälligen Jahresbetrags und der in Zukunft fällig werdenden Jahresbeträge von 1666,03 M. Die Beklagte erkannte den Anspruch an und wurde durch Anerkenntnisurteil des Landgerichts vom 24. Juni 1921 antragsgemäß verurteilt. Sie

kam diesem Urteil auch nach und zahlte seit Beendigung des Währungsverfalls zunächst jährlich 1666,03 RM. Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931 kürzte sie den Betrag um 316,54 RM. auf 1349,49 RM. Die Zahlung dieses Betrages stellte sie mit Wirkung vom 1. April 1937 ein.

Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin Zahlung der am 1. April 1937 und am 1. April 1938 fällig gewordenen sowie der nach dem letzten Zeitpunkte fällig werdenden Beträge von jährlich 1349,49 RM. Sie stützt diesen Anspruch auf die von der Gemeinde A. bei Errichtung der Kirchengemeinde eingegangene Verpflichtung und auf das Anerkenntnisurteil vom 24. Juni 1921.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und widerklagend beantragt, das Anerkenntnisurteil vom 24. Juni 1921 dahin zu ändern, daß Ansprüche aus dem ihm zugrunde liegenden Rechtsverhältnis nicht beständen. Die Begründung einer vertraglichen Verpflichtung scheitere, so meint sie, an der Nichtwahrung der Form des § 88 Wf. 4 Ziff. 7 UGD. Die Gemeinde A. habe sich jedenfalls nur für die Dauer der Unzulänglichkeit der der Kirchengemeinde zur Verfügung stehenden Mittel zu dem Zuschuß verpflichten wollen. Diese Zeit sei abgelaufen, so daß auch die urteilsmäßige Verpflichtung beseitigt werden müsse.

Die Klägerin hat um Abweisung der Widerklage gebeten. Der Berufung auf die Formnichtigkeit des Zuschußversprechens begegnet sie mit der Einrede der unzulässigen Rechtsausübung und mit der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs aus dem Gesichtspunkte des Verschuldens beim Vertragsschluß.

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 1664,31 RM. nebst Verzugszinsen sowie für die Zeit nach dem 1. April 1939 am 1. April jeden Jahres 803,26 RM. zu zahlen, und auf die Widerklage das Urteil des Landgerichts vom 24. Juni 1921 dahin geändert, daß die Beklagte vom 27. Februar 1939 ab nur noch den Wert von 1349,49 M. im Zeitpunkte der Verkündung jenes Urteils laufend jährlich zu zahlen habe. Im übrigen hat es Klage und Widerklage abgewiesen. Gegen dieses Urteil, soweit es ihren Anträgen nicht entsprochen hat, haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Kammergericht hat unter Abweisung der weitergehenden Klage und der Widerklage die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 891,72 RM.

nebst Verzugszinsen sowie am 1. April 1940 und fortlaufend am 1. April eines jeden Jahres 257,04 RM. zu zahlen.

Die Revision der Klägerin führte zur Verurteilung der Beklagten gemäß dem Klageantrage aus nachfolgenden

Gründen:

Die Zulässigkeit des Rechtswegs kann insoweit, als Klage und Widerklage von dem Anerkenntnisurteil vom 24. Juni 1921 ihren Ausgang nehmen, nicht in Frage stehen. Wenn die Vorbergerichte auch im übrigen, soweit um den Bestand und den Inhalt der ursprünglichen Verpflichtung der verklagten Gemeinde gestritten wird, den Rechtsweg für zulässig erachten, so befinden sie sich in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bb. 111 S. 211, 214; WarnRspr. 1925 Nr. 31; JW. 1927 S. 785 Nr. 17). Danach ist für Ansprüche auf vermögensrechtliche Leistungen zu kirchlichen Zwecken, sofern nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen, der Rechtsweg selbst dann zuzulassen, wenn diese Ansprüche — nach heutiger Auffassung — im öffentlichen Recht ihren Ursprung haben.

Das Kammergericht ist der Ansicht, daß durch die Vorgänge bei der Errichtung der klagenden Kirchengemeinde eine Verpflichtung der politischen Gemeinde A. zur Zahlung des streitigen Vorschusses nicht begründet worden sei. Es nimmt als zweifelsfrei an, daß als verpflichtendes Rechtsgeschäft nur ein — möglicherweise bürgerlich-rechtlicher — Vertrag in Frage kommen könne, dessen Rechtsnatur indessen nicht näher geprüft zu werden brauche, weil seine Rechtswirksamkeit in jedem Falle daran scheitere, daß bei der Erklärung der Gemeinde A. die Vorschrift des § 88 Abs. 4 Ziff. 7 GO. nicht beachtet worden sei. Diese Beurteilung verkennt, wie die Revision mit Recht beanstandet, die rechtliche Bedeutung des der Klage zugrunde liegenden Vorgangs. Die Bereiterklärung der Gemeinde A., die Mittel aufzubringen, die nach der Feststellung des Konsistoriums zur Deckung des laufenden Geldbedarfs der in ihrem Bezirk zu errichtenden selbständigen Kirchengemeinde erforderlich waren, sollte die Schöpfung dieser Gemeinde ermöglichen und ihren Bestand sichern. Sie bildete demgemäß die Grundlage für die Errichtung der Kirchengemeinde durch die kirchliche Behörde und für deren Genehmigung durch die Staatsregierung. Ein mit solcher Zweckbestimmung gegebenes und

zum Bestandteil des Gründungsplanes eines öffentlichrechtlichen Verbandes gewordenen Leistungsversprechen entzieht sich der bürgerlichrechtlichen Beurteilung. Es handelt sich vielmehr, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 10 S. 242) und des Preussischen Oberverwaltungsgerichts (Entsch. Bd. 21 S. 187 [190, 191], Bd. 28 S. 189 [192, 193], Bd. 50 S. 146 [149]) anerkannt ist, um die Begründung einer öffentlichrechtlichen Verpflichtung. Bei diesem als Widmung bezeichneten Rechtsvorgange schöpft das einseitige Leistungsversprechen seine verpflichtende Kraft aus dem Zweck, dem die Leistung nach Bestimmung der für die Errichtung des neuen Verbandes öffentlichrechtlich berufenen Organe gewidmet ist. Es kann deshalb nicht darauf ankommen, ob jenes Versprechen nach den Grundsätzen des bürgerlichen Schuldrechts eine Verpflichtung zu erzeugen vermag. Ebensowenig erscheint es geboten, daß, wenn es sich bei der Widmung um das Leistungsversprechen einer politischen Gemeinde handelt, dieses Versprechen den Vorschriften genügt, von deren Beachtung ihre rechtsgeschäftliche Bindung gegenüber Dritten gemeinderechtlich sonst abhängig ist. Die verpflichtende Kraft der Widmung setzt nur voraus, daß die Gemeinde ihren Willen, zum Besten des zu bildenden Verbandes eine Leistung zu erbringen, durch ihre Vertretung ordnungsgemäß und mit der erforderlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde gefaßt und diesen Willensentschluß der für die Körperschaftsgründung zuständigen Behörde zur Kenntnis gebracht hat. Diese Erfordernisse sind hier gegeben. Die Rechtsvorgängerin der Beklagten, die politische Gemeinde A., hat durch ihre Gemeindevertretung mit Genehmigung des Kreisauschusses die für die Aufbringung des Gehalts des Predigers und des Organisten erforderlichen Mittel im Betrage von jährlich 1366,03 M bewilligt und sich auch unstreitig bereit erklärt, die schon früher für die Besoldung eines Hilfsgeistlichen ordnungsmäßig bewilligten 300 M nunmehr zu dem genannten Zwecke weiter zu leisten. Diese Beschlüsse hat sie dem Konsistorium mitgeteilt, und sie sind für die darauf vorgenommene Errichtung der Kirchengemeinde grundlegend geworden. Die damit vollendete Widmung hat die Verpflichtung der Gemeinde zu der zugesagten Leistung dergestalt begründet, daß die ins Leben gerufene Kirchengemeinde die Ansprüche, die dieser Verpflichtung entsprechen, als eigene geltend zu machen befugt ist.

Ist danach, entgegen der Auffassung des Berufungsrichters, die Verpflichtung der Gemeinde A. auf Zahlung des Zuschusses bei Errichtung der klagenden Kirchengemeinde ungeachtet der Vorschrift des § 88 Abs. 4 Ziff. 7 BGD. rechtswirksam entstanden, so werden alle an die Nichtbeachtung dieser Vorschrift anknüpfenden Erwägungen des Berufungsurteils und die sich damit befassenden Revisionsangriffe gegenstandslos. Die Berechtigung des Klageanspruchs hängt nur noch davon ab, ob der Einwand der Beklagten, die Zuschußverpflichtung sei vermöge der ihr innewohnenden Beschränkung durch die wirtschaftliche Erstarkung der klagenden Kirchengemeinde erloschen, durchgreift und ob, verneinendenfalls, der in alter Währung begründete Anspruch in Höhe des mit der Klage begehrten Reichsmarkbetrages geltend gemacht werden kann. In beiden Richtungen ist der Rechtsstreit nach dem feststehenden Sachverhalt zur Endentscheidung reif (§ 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO.).

Die aus den vorgelegten Akten des Konsistoriums in aller Vollständigkeit ersichtlichen Verhandlungen über die Errichtung der klagenden Kirchengemeinde ergeben, wie das landgerichtliche Urteil im einzelnen zutreffend ausführt, keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Zuschußpflicht der Gemeinde A. zeitlich und umfänglich von der Erschließung anderer Mittel für die Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse abhängen sollte. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung insbesondere vermögen eine derartige Auffassung nicht zu rechtfertigen. Die von der Gemeinde übernommene Leistung diente der Ausstattung der Kirchengemeinde und war als solche ihrem Wesen nach als dauernde Einnahmequelle gedacht und gewollt. Die den Kirchengemeinden in der Folge verliehene Berechtigung, sich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel durch Erhebung von Kirchensteuern zu verschaffen (Preuß. Evang. Kirchengesetz vom 26. Mai 1905 — RGWBl. S. 31 — und Preuß. Staatsgesetz vom 14. Juli 1905 — GS. S. 277 —), vermag den Fortbestand der Verpflichtung nicht in Frage zu stellen, da von dem Besteuerungsrecht grundsätzlich nur insoweit Gebrauch gemacht werden kann, als nicht andere Mittel, Einnahmen aus eigenem Vermögen oder Pflichtleistungen Dritter, zur Verfügung stehen. Es kann deshalb auch nicht darauf ankommen, ob durch starke Zunahme der Mitglieder der Kirchengemeinde deren Steuerkraft eine wesentliche Steigerung erfahren hat.

Für die Aufwertung der Zuschußpflicht ist deren Zweckgebundenheit bestimmend. Danach erscheint es ohne weiteres naheliegend, daß die Zahlung eines dem Markbetrage des Zuschusses entsprechenden Reichsmarkbetrages unter Berücksichtigung der von der Klägerin hingenommenen Kürzung nach Maßgabe der durch die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931 angeordneten allgemeinen Senkung der Beamtengehälter die angemessene Aufwertung darstellt. Eine Aufwertung in diesem Ausmaß ist bereits durch die vorbehaltslosen Zahlungen der Beklagten seit Beendigung des Währungsverfalls bis zum Jahre 1936 und die Entgegennahme dieser Zahlungen seitens der Klägerin im Wege stillschweigenden Übereinkommens vollzogen worden. Dieser Folgerung kann nicht mit dem Einwand entgegengetreten werden, daß ein derartiges Aufwertungsabkommen nur bei Einhaltung der gemeinberechtlich vorgeschriebenen Verpflichtungsform für die Beklagte habe verbindlich werden können. Es besteht kein Bedenken, eine vertragliche Aufwertung der streitigen Verpflichtung in den eingehaltenen Grenzen der dem Gemeindevorstande (Magistrate) zustehenden laufenden Verwaltung zuzurechnen.

Der Klageanspruch ist danach in vollem Umfange begründet, ohne daß es noch darauf ankommen kann, ob und inwieweit sich aus dem Anerkenntnisurteil vom 24. Juni 1921 eine selbständige Verpflichtung der Beklagten ergibt. Die Revision der Klägerin muß daher Erfolg haben und, entsprechend ihrem Berufungsbegehren, zur antragsmäßigen Beurteilung der Beklagten führen, während deren Anschlußrevision als unbegründet zurückzuweisen ist.